

DARLEHENSVERTRAG

Allgemeiner Verbraucherdarlehensvertrag, mit festem Zinssatz und fester Vertragslaufzeit, rückzahlbar in monatlichen Raten, gültig für Darlehensnehmer mit Wohnsitz in Deutschland

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucherdarlehensverträge (Prime Loan) von Darlehensnehmern in Deutschland (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln zusammen mit den Besonderen Bestimmungen des Darlehensvertrages (**Besondere Bestimmungen**), den Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite (SECCI) und dem Tilgungsplan (in der jeweils gültigen Fassung) sowie allen von Ferratum akzeptierten Einzugsermächtigungen eines anderen Finanzinstituts (zusammen der **Darlehensvertrag**) das Vertragsverhältnis zwischen der Ferratum Bank p.l.c. (Ferratum) und dem in den Besonderen Bestimmungen genannten Darlehensnehmer (**Darlehensnehmer**) in Bezug auf das in den Besonderen Bestimmungen genannte Verbraucherdarlehen (**Darlehen**). Einzelheiten zu Ferratum, dem Darlehensnehmer und dem Darlehen sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

1. Beantragung und Gewährung des Darlehens

- 1.1 Ferratum gewährt Darlehen nur an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, von Ferratum als kreditwürdig angesehen werden und einen Darlehensvertrag mit Ferratum abgeschlossen haben.
- 1.2 Ein Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages (**Antrag**) kann auf der Website von Ferratum unter folgender Adresse gestellt werden www.ferratum.de (die **Website**). Ferratum hat das Recht, aber nicht die Pflicht, dem Kunden einen anderen Kreditbetrag als den vom Kunden beantragten Betrag anzubieten.
- 1.3 Der Darlehensnehmer kann eine Ausfertigung des Entwurfs des Darlehensvertrages anfordern. Ferratum stellt diese dem Darlehensnehmer kostenlos zur Verfügung, es sei denn, es wurde beschlossen, das Darlehen nicht zu gewähren.
- 1.4 Wenn der Kunde den Darlehensvertrag handschriftlich oder durch qualifizierte E-Signatur unterzeichnet, reicht er einen verbindlichen Antrag auf Abschluss des Darlehensvertrages ein.
- 1.5 Die Darlehensvereinbarung gilt mit der Annahme durch Ferratum als in Kraft getreten. Der Kunde verzichtet auf den Erhalt der Annahmeerklärung von Ferratum. Im Falle der Annahme oder Ablehnung des Darlehensvertrages informiert Ferratum den Kunden während des Antragsverfahrens sowie per E-Mail. Die Annahme wird durch die Auszahlung des Darlehens an den Kunden durch Ferratum nachgewiesen. Nach Abschluss des Darlehensvertrages stellt Ferratum dem Kunden kostenlos eine Kopie des Darlehensvertrages sowie eine Rechnung, die einer per E-Mail übermittelten Nachricht beigelegt ist, zur Verfügung.
- 1.6 Ferratum behält sich zu jeder Zeit die Entscheidung vor, ob ein Darlehensantrag angenommen und dem Kunden angeboten wird, einen Darlehensvertrag abzuschließen, unabhängig von der vorherigen Annahme anderer Anträge desselben Kunden. Im Falle einer Ablehnung ist Ferratum nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung offenzulegen, es sei denn, diese Ablehnung beruht auf dem Ergebnis der Abfrage einer Datenbank über das Einkommen einer Person und/oder die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Im letzteren Fall informiert Ferratum den Darlehensnehmer kostenlos über das Ergebnis der Abfrage und die Einzelheiten der konsultierten Datenbank.
- 1.7 Vor Abschluss eines Darlehensvertrages sowie jederzeit während der Laufzeit des Darlehensvertrages hat Ferratum das Recht, die Identität eines Darlehensnehmers (sowohl durch den Darlehensnehmer selbst als auch durch Dritte) zu identifizieren und zu überprüfen sowie weitere für Ferratum relevante Informationen von einem Darlehensnehmer und/oder Dritten

anzufordern, um eine Entscheidung über den Abschluss eines Darlehensvertrages zu treffen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, alle Anfragen von Ferratum im Sinne dieser Klausel zu erfüllen. Der Darlehensnehmer erkennt an und stimmt zu, dass Ferratum das Recht hat, den Abschluss des Darlehensvertrages zu verweigern oder einen Darlehensvertrag zu kündigen, falls Ferratum die von ihm für notwendig erachteten Informationen oder Nachweise nicht erhält.

- 1.8 Nach Rückgabe des unterzeichneten Darlehensvertrages erhält der Darlehensnehmer eine persönliche Identifikationsnummer (**PIN**) und ein persönliches Benutzerkonto (**Konto**), das über die Website unter Verwendung der PIN zugänglich ist. Dies gilt nicht als Annahme des Antrags durch Ferratum. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die PIN vertraulich zu behandeln, und darf diese nicht an Dritte weitergeben. Ferratum behält sich das Recht vor, die PIN und/oder das Konto des Darlehensnehmers ohne Ankündigung einzufrieren, wenn der begründete Verdacht einer unbefugten Nutzung der PIN und/oder des Kontos besteht. Der Darlehensnehmer haftet für alle Schäden, die durch die unbefugte Verwendung seiner PIN entstehen. Der Darlehensnehmer hat Ferratum unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er sich an die PIN nicht mehr erinnern kann oder wenn er der Meinung ist, dass diese für Dritte zugänglich geworden ist. Der Darlehensnehmer befolgt die Anweisungen auf der Website, um die PIN zurückzusetzen. Ferratum kann den Darlehensnehmer auffordern, persönliche Daten anzugeben, um dessen Identität vor der erneuten Ausgabe einer PIN festzustellen.
- 1.9 Der Darlehensvertrag und die dazugehörigen Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

2. Rückzahlung des Darlehens und Fälligkeitsdatum

- 2.1 Der Darlehensnehmer zahlt den Darlehensbetrag einschließlich der Zinsen und anderen Gebühren, die gemäß dem Darlehensvertrag fällig sind, bis zum vereinbarten Fälligkeitsdatum auf das Rückzahlungsbankkonto zurück. Die Verzinsung des Darlehensbetrages erfolgt täglich nach der 30/360-Tage-Zinsberechnungsmethode zum Nominalzinssatz (pro Jahr) gemäß den Besonderen Bestimmungen.
- 2.2 Der Darlehensnehmer zahlt die fälligen Beträge auf eigene Kosten über ein auf den Namen des Darlehensnehmers geführtes Bankkonto zurück. Ferratum behält sich das Recht vor, Zahlungen mit anderen Mitteln abzulehnen. Die Rückzahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Darlehensnehmer das Darlehen auf seinem Bankkonto erhält. Die für das Darlehen und etwaige Zinsen, Gebühren oder sonstige Zahlungen geltende Währung ist Euro (€).
- 2.3 Die Rückzahlung erfolgt unter Verwendung der in der Rechnung/dem Kontoauszug angegebenen Rückzahlungsreferenznummer. Geschieht dies nicht, hat Ferratum das Recht, die geleistete Zahlung zurückzuweisen, die Zahlung gilt dann als vom Darlehensnehmer nicht geleistet.
- 2.4 Der Darlehensbetrag wird zusammen mit den Zinsen in monatlichen Raten zurückgezahlt. Andere Gebühren und Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages gezahlt.
- 2.5 Mit der Unterzeichnung des als Anlage 2 beigefügten SEPA-Lastschrift-Mandats, das einen integralen Bestandteil dieses Darlehensvertrages bildet, ermächtigt der Darlehensnehmer Ferratum, alle Forderungen aus diesem Darlehensvertrag bei Fälligkeit per Lastschrift von dem in Anlage 2 angegebenen Bankkonto des Kunden einzuziehen und darüber hinaus sein Kredit- oder Finanzinstitut, die von Ferratum vorgelegten Lastschrift-Mandate von dem darin genannten Bankkonto des Kunden einzulösen. Diese Ermächtigung gilt auch für zukünftig vereinbarte Änderungen dieses Darlehensvertrages. Ferratum informiert den Kunden über die erste Lastschrift vierzehn (14) Tage vor der Einziehung. Falls der Kunde sich dafür entschieden hat, seine Zahlung per Lastschriftverfahren durchzuführen, und dieses Lastschriftverfahren aus einem nicht von Ferratum zu vertretenden Grund fehlschlägt, hat Ferratum das Recht, dem Kunden für jeden Fall des Fehlschlagens eine Gebühr für fehlgeschlagenes Lastschriftverfahren gemäß Anhang 1 in Rechnung zu stellen.

- 2.6 Der Darlehensnehmer kann eine Änderung des monatlichen Fälligkeitsdatums gegen Zahlung der in Anlage 1 angegebenen Gebühr für die Fälligkeitsänderung verlangen. Ferratum ist berechtigt, einen solchen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dieser Antrag unterliegt den Geschäftsbedingungen, die Ferratum dem Darlehensnehmer im Voraus bekannt gibt. Ferratum teilt dem Darlehensnehmer mit, ob der Antrag genehmigt wurde oder nicht. Der Darlehensnehmer hat die Gebühr für die Fälligkeitsänderung wie in der Rechnung angegeben zu entrichten.
- 2.7 Der Darlehensnehmer kann Ferratum auffordern, die Laufzeit des Darlehen durch Erhöhung der Anzahl der monatlichen Raten (wodurch sich der monatliche Rückzahlungsbetrag verringert) um höchstens sechs Monate gegen Zahlung einer Umschuldungsgebühr zu verlängern. Der Antrag wird in der von Ferratum vorgeschriebenen Weise gestellt und unterliegt den Geschäftsbedingungen, die dem Darlehensnehmer im Voraus bekannt gegeben werden. Ferratum ist berechtigt, den Antrag des Darlehensnehmers jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Zinsen auf das Darlehen fallen für die zusätzlichen Tage, an denen das Darlehen in Anspruch genommen wird, weiterhin an. Die in Anlage 1 genannte Umschuldungsgebühr ist vom Darlehensnehmer wie in der Rechnung angegeben zu zahlen.
- 2.8 Zahlungen des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden wie folgt verrechnet: zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, an zweiter Stelle auf den übrigen geschuldeten Betrag und zuletzt auf etwaige Verzugszinsen.
- 2.9 Jeder Betrag gilt als bezahlt, wenn er auf dem Konto von Ferratum eingegangen ist, vorbehaltlich des Rechts von Ferratum, die Zahlung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzulehnen.
- 2.10 Der Darlehensnehmer erhält die Rechnung und den Kontoauszug in elektronischer Form. Zusätzlich kann der Darlehensnehmer Ferratum auffordern, die Rechnung und/oder den Kontoauszug per Post in Papierform zu versenden. In diesem Fall zahlt der Darlehensnehmer die in Anlage 1 genannte Gebühr wie in der Rechnung angegeben.

3. Verzugszinsen, Mahnungen und Inkassogebühren

- 3.1 Der Darlehensnehmer zahlt Verzugszinsen auf die Darlehensbeträge, die nicht bis zum vereinbarten Fälligkeitsdatum beglichen sind, zu dem in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Verzugszinssatz. Eventuelle Verzugszinsen werden im Kontoauszug ausgewiesen.
- 3.2 Hat ein Darlehensnehmer eine Rate nicht fristgerecht vollständig zurückgezahlt, ist Ferratum berechtigt, dem Darlehensnehmer per Post Mahnungen gegen die in Anlage 1 angegebene **Mahngebühr** zuzuschicken, die wie in der Rechnung angegeben zu bezahlen sind.
- 3.3 Hat der Darlehensnehmer Raten nicht fristgerecht zurückgezahlt, ist Ferratum auch berechtigt, auf Kosten des Darlehensnehmers Dritte mit der Einziehung der Forderung zu beauftragen. Ferratum ist berechtigt, den Darlehensnehmer in Schuldbücher/Datenbanken einzutragen, die die Bonität der Schuldner enthalten, wenn Ferratum den Darlehensvertrag gemäß den Besonderen Bestimmungen gekündigt hat.
- 3.4 Ferratum ist berechtigt, Ersatz aller zumutbaren tatsächlichen Schäden und Kosten zu verlangen, die durch die Einziehung überfälliger Beträge entstehen, einschließlich der Rückforderung von Zahlungen an Inkassounternehmen.

4. Vorzeitige Kündigung des Darlehens

- 4.1 Im Falle einer Kündigung des Vertrages gelten die Bestimmungen dieses Darlehensvertrages, die aufgrund ihrer Natur die Rechte und Pflichten der Parteien nach Beendigung des Vertrages festlegen und auch nach Beendigung des Vertrages weitergelten. Dies betrifft vor allem solche Bestimmungen, die die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien und die Rückzahlung

- fälliger Beträge im Sinne von Ziffer 4.2 (nachfolgend) und/oder Ziffer 2.9 der Besonderen Bestimmungen regeln, sowie die Abtretungsklausel.
- 4.2 Im Falle einer Kündigung im Sinne der Absätze (a) und (b) von Ziffer 2.9 der Besonderen Bestimmungen ist der Darlehensnehmer verpflichtet, den zum Zeitpunkt der Kündigung ausstehenden Nettodarlehensbetrag zurückzuzahlen.

5. Änderung der Gebühren und des Darlehensvertrages

- 5.1 Wenn ein Darlehensnehmer eine in Anlage 1 aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort genannten Gebühren, sofern nichts anderes vereinbart wird. Jede Zahlung des Darlehensnehmers über die vereinbarte Gebühr für die Darlehensleistung hinaus bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Ferratum und dem Darlehensnehmer. Soweit nicht anders vereinbart, richtet sich die Gebühr für Leistungen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie im Auftrag des Darlehensnehmers oder im mutmaßlichen Interesse des Darlehensnehmers erbracht werden und nach den Umständen nur gegen Gebühr zu erwarten sind. Ferratum erhebt keine Gebühren für Leistungen, zu deren unentgeltlicher Erbringung Ferratum gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die Ferratum im eigenen Interesse erbringt.
- Im Falle einer Kostensteigerung und zur Aufrechterhaltung des Äquivalenzverhältnisses kann Ferratum einmal pro Quartal die Höhe der in Anlage 1 genannten Gebühren durch Angabe der einzelnen Kostenbestandteile und deren Gewichtung bei der Berechnung des Gesamtpreises ändern. Kostensenkungen sind in gleicher Weise an den Darlehensnehmer weiterzugeben.
- 5.2 Aus objektiven Gründen (Gesetzesänderungen, Änderungen von Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen) können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Anhänge (mit Ausnahme der Einzugsermächtigung) und/oder die Besonderen Bestimmungen von Ferratum geändert werden. Alle Änderungen werden dem Darlehensnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Inkrafttreten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Hat der Darlehensnehmer mit Ferratum im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch über diesen Weg angeboten werden. Ferratum informiert den Darlehensnehmer über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Anhänge und/oder der Besonderen Bestimmungen per E-Mail oder per Post. Dabei sind die geänderten Bestimmungen hervorzuheben und der Grund für die Änderung anzugeben.
- Die Zustimmung des Darlehensnehmers gilt als erteilt, wenn er nicht vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in Textform sein mangelndes Einverständnis erklärt. Ferratum weist den Darlehensnehmer in der Mitteilung ausdrücklich auf diese Genehmigungsfiktion hin. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Datenschutz

- 6.1 Der Darlehensnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Ferratum seine personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) erfasst und verarbeitet.

Unsere Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Darlehensnehmern findet der Kunde auf unserer Website:

https://www.ferratum.de/sites/ferratum.de/files/20180516_de_principles_of_processing_personal_data_of_clients.pdf

7. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- 7.1 Der Darlehensvertrag und die Geschäftsbeziehung zwischen Ferratum und dem Darlehensnehmer unterliegen maltesischem Recht. Für den Darlehensnehmer gelten zudem zwingende Verbraucherschutzrechtliche Vorschriften nach deutschem Recht.
- 7.2 Der Darlehensnehmer kann Ferratum nur in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder in Malta verklagen. Ferratum kann den Darlehensnehmer in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verklagen, in dem der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz hat (Berlin, wenn der Darlehensnehmer in Deutschland ansässig ist). Beide Parteien können eine Widerklage bei dem Gericht erheben, bei dem die ursprüngliche Klage anhängig ist.
- 7.3 Diese Regelung gilt auch nach Beendigung des Darlehensvertrages.

8. Mitteilungen

- 9.1 Mit Abschluss des Darlehensvertrages erklärt sich der Darlehensnehmer einverstanden, dass ihm alle relevanten Nachrichten und sonstigen Mitteilungen elektronisch, auch per E-Mail, SMS und über andere vereinbarte Kommunikationswege, z. B. Whatsapp, übermittelt werden können. Nachrichten und sonstige Mitteilungen (ausgenommen wichtige Erklärungen nach § 308 Nr. 5 BGB) gelten am Tag nach dem Tag der Übermittlung als zugegangen, es sei denn, Ferratum erhält über denselben Weg eine Meldung über die Nichtzustellbarkeit. Wenn der Darlehensnehmer zu einem früheren Zeitpunkt auf die Nachricht zugreift, gelten die Nachrichten und sonstigen Mitteilungen als zu diesem Zeitpunkt eingegangen.
- 8.2 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, sein persönliches E-Mail-Konto und andere mit Ferratum vereinbarte Kommunikationswege mindestens alle 14 Tage zu überprüfen sowie unmittelbar nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung
- 8.3 Die Kommunikation zwischen dem Darlehensnehmer und Ferratum erfolgt in deutscher und/oder englischer Sprache.

9. Garantien

- 9.1 Mit der Einreichung eines Antrags auf Abschluss des Darlehensvertrages erklärt und verpflichtet sich der Darlehensnehmer damit einverstanden:
 - (i) dass er Ferratum wahrheitsgemäße, korrekte und vollständige Informationen zur Verfügung gestellt hat und Ferratum unverzüglich informieren wird, wenn es eine Änderung an diesen Informationen gibt oder wenn er feststellt, dass die übermittelten Informationen fehlerhaft oder anderweitig falsch, unrichtig oder unvollständig waren;
 - (ii) dass das Ferratum zur Auszahlung und Rückzahlung zur Verfügung gestellte Bankkonto im Namen des Darlehensnehmers bei einer lizenzierten Bank mit Sitz in der Europäischen Union geführt wird. Der Darlehensnehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass er im Falle einer Änderung seiner persönlichen Bankverbindung aufgefordert werden kann, diese Angaben in der von Ferratum geforderten Weise zu verifizieren;
 - (iii) dass er diesen Darlehensvertrag freiwillig abgeschlossen hat und den Darlehensvertrag nicht unter Druck, Zwang oder in Not oder unter auffallend

- ungünstigen Bedingungen in Bezug auf seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse abgeschlossen hat;
- (iv) dass er den Darlehensvertrag gelesen und die darin enthaltenen Informationen verstanden hat;
 - (v) dass er keine politisch exponierte Person ist (eine natürliche Person, die mit einer herausragenden öffentlichen Funktion betraut ist oder war, einschließlich der unmittelbaren Familienmitglieder einer solchen Person oder Personen, von denen bekannt ist, dass sie mit einer solchen Person eng verbunden sind. Hiervon ausgenommen sind mittlere und rangniedrigere Beamte sowie Personen, die seit mindestens zwölf Monaten nicht mehr mit einer herausragenden öffentlichen Funktion betraut sind), es sei denn, er hat Ferratum dies ausdrücklich mitgeteilt;
 - (vi) dass er das Darlehen nicht zu Gunsten oder im Namen einer anderen Person erhält. Wenn der Darlehensnehmer das Darlehen im Namen einer anderen Person erhält oder anderweitig im Namen einer anderen Person handelt, hat er Ferratum unverzüglich zu informieren, wobei sich der Darlehensnehmer bereits jetzt einverstanden erklärt, dass in einem solchen Fall zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, und akzeptiert, dass Ferratum den Abschluss des Darlehensvertrags oder die Gewährung des Darlehen ablehnen kann oder, bei Gewährung des Darlehen, dem Darlehensnehmer und seinem Auftraggeber zusätzliche Bedingungen auferlegen kann;
 - (vii) dass er verstanden hat, dass kurzfristige Darlehen gewisse Risiken mit sich bringen können, da sie auf kurzfristige Liquiditätsbedürfnisse ausgerichtet sind, und höhere Zinssätze als langfristige Darlehen haben können. Folglich kann die Verwendung kurzfristiger Darlehen über einen längeren Zeitraum und zur Deckung des langfristigen Finanzbedarfs zu einem erhöhten finanziellen Druck führen.

9.2 Unbeschadet der sonstigen Rechte oder Rechtsmittel von Ferratum stellt der Darlehensnehmer Ferratum von allen Schäden oder Haftungen frei, die Ferratum infolge oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der in dieser Klausel enthaltenen Garantien oder einer der Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Darlehensvertrag entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Darlehensnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Datum: [Datum der Veröffentlichung]

Anhang 1

Gebührenordnung	
Gebühr pro Rechnung/Kontoauszug, die/der auf Wunsch des Darlehensnehmers per Post zugeschickt wird	3,50 €
Gebühr für Fälligkeitsänderung	Erster Antrag auf Fälligkeitsänderung: Kostenfrei Für jeden weiteren Antrag ist eine Gebühr von 50 € zu entrichten.
Gebühr für Zahlungsmoratorium	80 € für jedes bewilligte Zahlungsmoratorium
Umschuldungsgebühr	80 € für jede bewilligte Umschuldung
Mahngebühr	3,50 € pro Mahnschreiben per Post
Nicht eingelöste Lastschriften bei Rateneinzug	6 €

Anlage 2

SEPA Lastschriftmandat:

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger):
Ferratum Bank p.l.c. ST Business Centre, 120, The Strand, Gzira GZR 1027 Malta
Gläubiger-Identifikationsnummer: MT05ZZZ995874623T
Mandatsreferenz: [Mandate Reference]

Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Mandatsformular ermächtigen Sie (A) den Zahlungsempfänger, Zahlungen von Ihrem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weisen Sie Ihr Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf Ihrem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Bankinstitut vereinbarten Bedingungen.

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): [Name of debtor]
Straße/ Hausnummer: [street name and number of debtor]
PLZ/ Ort: [postal code of debtor and city/town]
IBAN des Zahlungspflichtigen: [account number of debtor bank]
Zahlungsart: **Wiederkehrende Zahlung** oder **Einmalige Zahlung**

Ort/ Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)